



An den Grossen Rat

19.5215.02

WSU / P195215

Basel, 29. Mai 2019

Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2019

## Interpellation Nr. 53 Alexander Gröflin betreffend «Feier- und Ruhetage»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. Mai 2019)

„In der Motion «19.5069.01» betreffend Einführung eines gesetzlichen Feiertags an der Basler Fasnacht wurde vom Interpellanten eine Gesetzesänderung gefordert, die die Nachmittage am Fasnachtsmontag und Fasnachtsmittwoch als gesetzliche Feiertage definieren sollte. In den Kantonen werden gesetzliche Feiertage unterschiedlich gehandhabt. Auch wenn die Bundesgesetzgebung den Rahmen von maximal 8 Tagen erlaubt, die dem Sonntag gleichgestellt sind, so sind wir im Kanton Basel-Stadt frei, kantonale Ruhetage zu definieren.

Eine solche Möglichkeit wäre via eine Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG). Zwar erhalten dadurch die Arbeitnehmenden einen Anspruch, an den beiden Nachmittagen frei nehmen zu dürfen. Jedoch müssten die Arbeitnehmenden diese beiden Halbtage vor- oder nacharbeiten. Besonders heikel wäre, dass die Geschäfte am Fasnachtsdienstag nur noch bis 18 Uhr offen sein dürften (Siehe Art. 1,2,3 und 5 RLG).

Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welchem Platz steht der Kanton Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen in Bezug auf die Anzahl Feiertage (1. Platz = am meisten Feiertage, 26. Platz = am wenigsten Feiertage)?
2. Wie können andere Kantone mehr als acht dem Sonntag gleichgestellte Feiertage definieren, ohne dass diese im Konflikt mit Bundesrecht stehen?
3. Ist es aus Sicht des Regierungsrats möglich, Halbtage als Feiertage zu definieren?
4. Könnte das RLG dahingehend angepasst werden, dass am Fasnachtsdienstag die Öffnungszeit nicht eingeschränkt wird?
5. Welche Möglichkeiten bestünden im Kanton Basel-Stadt, die beiden Fasnachtsnachmittage den Arbeitnehmern grundsätzlich frei zu geben?

Alexander Gröflin“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Einleitung

Zu unterscheiden ist zwischen Feiertagen und öffentlichen Ruhetagen:

Der Nationalfeiertag (1. August) ist der einzige eidgenössische Feiertag. Er ist gemäss Art. 110 Abs. 3 Bundesverfassung arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt. Das bedeutet unter anderem, dass die Arbeitszeit den Arbeitnehmenden bezahlt wird und diese nicht vor- bzw. nachgeholt werden muss. Die Kantone können gemäss Art. 20a Abs. 1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) zusätzlich höchstens acht weitere Feiertage den Sonntagen gleichstellen. Diese Feiertage können konfessionellen, aber auch patriotischen oder politischen Charakter haben. Sie können auch nach Kantonsteilen unterschiedlich festgelegt werden.

Im Kanton Basel-Stadt werden die den Sonntagen gleichgestellten kantonalen Feiertage in § 9 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel festgelegt. Im kantonalen Gesetz aufgelistet sind: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stephanstag. Für diese acht Tage gelten arbeitsgesetzlich dieselben Vorschriften wie für die Sonntage, d.h. der Grundsatz des Beschäftigungsverbots und die allfällige Bewilligungspflicht.

Der Kanton Basel-Stadt hat somit das vom Bund vorgesehene Kontingent von acht kantonalen Feiertagen nach eidgenössischem Arbeitsgesetz ausgeschöpft. Es sind in Basel-Stadt somit insgesamt neun Feiertage (inkl. 1. August). Ostersonntag, Pfingstsonntag und Betttag werden nicht mitgerechnet, da diese Tage immer auf einen Sonntag fallen.

Über die Feiertage hinaus können die Kantone – oder im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung allenfalls auch die Gemeinden – beliebig viele Tage als öffentliche Ruhetage bezeichnen. Im Kanton Basel-Stadt sind die öffentlichen Ruhetage in § 2 Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) bestimmt: „Die hohen Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag), die übrigen Feiertage (Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag, Betttag sowie der 1. August) und die übrigen Sonntage“. Die Aufzählung in § 2 RLG umfasst also neben die den Sonntagen gleichgestellten Feiertage (§ 9 EG ArG) auch die öffentlichen Ruhetage nach kantonalem Recht.

Für die Nachmittage des Fasnachtsmontags und -mittwochs hat die bestehende eidgenössische und kantonale Gesetzgebung folgende Konsequenzen: Würden die beiden Nachmittage neu als den Sonntagen gleichgestellte Feiertage definiert - was der Kanton Basel-Stadt durch eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz beschliessen könnte - so müsste einer der bisherigen Feiertage gestrichen werden, zum Beispiel der 1. Mai, Tag der Arbeit. Denn wie ausgeführt ist das vom Bundesrecht festgelegte Kontingent von acht Tagen im Kanton Basel-Stadt ausgeschöpft. Würden die beiden Nachmittage als öffentliche Ruhetage im RLG bezeichnet, wären sie nicht den Sonntagen gleichgestellt, sondern würden arbeitsgesetzlich als Werkstage gelten. Dies bedeutet unter anderem, dass die Unternehmen ihren Arbeitnehmenden nicht frei geben müssten oder, wenn diese frei nehmen möchten, diese Zeit entweder vor- bzw. nachgeholt werden müsste. Tätigkeiten, die das Ruhegebot beeinträchtigen oder die Lärm oder Störung im Übermass verursachen, sind jedoch untersagt. Um diese dennoch sicher zu stellen, wären Ausnahmebewilligungen gemäss § 4 RLG notwendig. Der administrative Aufwand wäre gross.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Auf welchem Platz steht der Kanton Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen in Bezug auf die Anzahl Feiertage (1. Platz = am meisten Feiertage, 26. Platz = am wenigsten Feiertage)?*

Die meisten Kantone schöpfen das vom Bundesrecht vorgegebene Kontingent von acht Feiertagen aus. Einige Kantone haben weniger als acht Feiertage gemäss Art. 20a Abs. 1 ArG festgelegt.

Grössere Unterschiede zwischen den Kantonen zeigen sich, wenn die verschiedenen kantonalen Ruhetage mitberücksichtigt werden:

|  |     |
|--|-----|
| Tessin   | 14  |
| Schwyz, Uri  | 13  |
| Appenzell Innerrhoden, Jura  | 12  |
| Luzern   | 11  |
| Solothurn  | 9.5 |
| Glarus, Nidwalden, Obwalden, Thurgau   | 9   |
| Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Schaffhausen, St. Gallen, | 8   |
| Waadt, Wallis, Zug, Zürich   |     |
| Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Neuenburg                                    | 7   |

Der Nationalfeiertag (1. August) ist in vorstehender Aufzählung nicht berücksichtigt, da er von Bundesrechts wegen bereits ein Feiertag ist. Ausserdem können in manchen Kantone die Gemeinden zusätzliche lokale oder regionale Feiertage bestimmen, welche in dieser Auflistung ebenfalls nicht wiedergeben sind.

2. *Wie können andere Kantone mehr als acht dem Sonntag gleichgestellte Feiertage definieren, ohne dass diese im Konflikt mit Bundesrecht stehen?*

Das in § 20a ArG vorgegebene Kontingent von acht Feiertagen, welche den Sonntagen gleichgestellt sind, wird in keinem Kanton überschritten. Wie einleitend ausgeführt, sind die kantonalen öffentlichen Ruhetage nicht den Feiertagen gleichgestellt, denn sie gelten arbeitsgesetzlich als Werktage, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen. Das Vorliegen einer arbeitsgesetzlichen Sonntagsarbeitszeitbewilligung ist für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an diesen lokalen Feiertagen nicht erforderlich.

3. *Ist es aus Sicht des Regierungsrats möglich, Halbtage als Feiertage zu definieren?*

Sowohl nach ArG als auch nach RLG können auch Halbtage als Feiertage bzw. als öffentliche Ruhetage definiert werden.

4. *Könnte das RLG dahingehend angepasst werden, dass am Fasnachtdienstag die Öffnungszeit nicht eingeschränkt wird?*

Das RLG muss nicht geändert werden. Denn gemäss heutiger Gesetzgebung könnten die Ladenöffnungszeiten bis 20.00 Uhr genutzt werden. Aus nachvollziehbaren Gründen schliessen die meisten Läden in der Innenstadt früher, weil die Fasnacht einen normalen Geschäftsgang erschwert.

5. *Welche Möglichkeiten bestünden im Kanton Basel-Stadt, die beiden Fasnachtsnachmittage den Arbeitnehmern grundsätzlich frei zu geben?*

Als nicht den Sonntagen gleichgestellte Feiertage gelten diese zwei Nachmittage arbeitsgesetzlich als Werktage, an welchen Arbeitnehmende grundsätzlich arbeiten müssen. Für die lokalen Ruhetage hängt es von der Regelung im privatrechtlichen Arbeitsvertrag oder gegebenenfalls anwendbaren Gesamtarbeitsvertrag ab, ob der Arbeitgeber Lohn bezahlt oder ob der Arbeitnehmer die ausfallenden Stunden kompensieren muss bzw. überhaupt arbeitsfrei bekommt. Ein

grundsätzlicher Anspruch, nicht arbeiten zu müssen, bestünde nur dann, wenn die beiden Fas-  
nachtsnachmittage neu als dem Sonntag gleichgestellte (Halb)Feiertage festgelegt werden wür-  
den, anstelle eines bisherigen Feiertages zum Beispiel der 1. Mai, Tag der Arbeit.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin